



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2014

13. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Data & Web Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2014 Seite 378

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang High Performance & Cloud Computing mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2014 Seite 380

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Intelligente Medien und Virtuelle Realität mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2014 Seite 381

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2014 Seite 382

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Data & Web Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. Februar 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Masterstudiengang Data & Web Engineering

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2015 befristet:

1. Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Data & Web Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2013, S. 4),
2. Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Data & Web Engineering mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2013, S. 46).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2015 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang Data & Web Engineering erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2014/2015. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2016 aufrechterhalten. Etwa

erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Masterstudiengang Data & Web Engineering im Wintersemester 2014/2015 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 11.12.2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 05.02.2014.

Chemnitz, den 12. Februar 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl